

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Graz hat als Berufungsgericht durch den Richter Dr. Rothenpieler (Vorsitz) und die Richterinnen Dr. Angerer und Dr. Scherz in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz, vertreten durch ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH in Graz, wegen Unterlassung (Streitwert: EUR 30.500,00) und Veröffentlichung (Streitwert: EUR 5.500,00), über die Berufung der klagenden Partei (Berufungsinteresse: EUR 14.500,00) gegen das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 26. Juli 2016, 34 Cg 62/15b-14, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird dahingehend **abgeändert**, dass Punkt II. des Spruches (einschließlich der in Rechtskraft erwachsenen Teile) lautet:

- "1.) Die beklagte Partei ist schuldig,
- a.) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:
 - 1: Nomineller Jahreszinssatz mit kurzfristiger Überziehungsmöglichkeit / Nomineller Jahressinssatz ohne kurzfristige Überziehungsmöglichkeit p.a. 11,750 %

 2: zzgl. Verzugszinsen bei Überschreitung p.a. 5,000 %

 5: 1. Mahnung/Zahlungserinnerung EUR 15,00

 2. Mahnung EUR 30,00

 3. Mahnung EUR 60,00

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln, binnen zwei Monaten **zu unterlassen** und

- b.) es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.
- 2.) Die **Mehrbegehren**, die beklagte Partei sei darüber hinaus schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:
 - 3: Entgelt für die Einräumung einer ausnutzbaren (kurzfristigen) Überziehungsmöglichkeit

je Anlassfall mind.

EUR 45,00

- bei privaten Girokonten
- bei Gehalts- und Pensionskonten

EUR 18,00

4: Provision von eingeräumter ausnutzbarer Überziehungsmöglichkeit p.a. 0,500 %

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen und es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen,

werden abgewiesen.

- 3.) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagestattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der Kronen-Zeitung, Regionalausgabe für das Bundesland Steiermark, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.
- 4.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 2.478,34 (darin EUR 833,40 Barauslagen und EUR 274,16 USt) bestimmten Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu ersetzen."

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 2.501,12 (darin EUR 1.088,00 Barauslagen und EUR 235,52 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahren zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt insgesamt EUR 30.000,00.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagende Partei ist ein zur Unterlassungsklage gemäß § 29 Abs 1 KSchG berechtigter Verband. Die beklagte Partei ist ein Kreditinstitut mit Sitz in Graz. Ihre Geschäftstätigkeit entfaltet sich auf das gesamte Bundesland Steiermark, wobei sie acht Filialen in Graz, vier Filialen in der Obersteiermark und fünf Filialen in der Süd-, Ost- und Weststeiermark betreibt. Sie tritt in diesem Zusammenhang regelmäßig in rechtsgeschäftlichen Kontakt mit Verbrauchern. Dabei verwendet sie nachfolgendes vorgefertigtes "Preisblatt für Privatkonten" mit Gültigkeit ab 1. März 2014, in dem sich (unter anderem) unter der Überschrift "Zinssatz Soll" folgende Klauseln finden:

1a. "nomineller Jahreszinssatz mit kurzfristiger Überziehungsmöglichkeit p.a. 11,750 %"

1b. "nomineller Jahreszinssatz ohne kurzfristige Überziehungsmöglichkeit p.a. 11,750 %"

2. "zzgl. Verzugszinsen bei Überschreitung p.A. 5,00 %"

Die beklagte Partei bietet Verbrauchern Girokonten mit und ohne Überziehungsrahmen an. Ein Überziehungsrahmen gibt dem Kunden die Möglichkeit, sein Konto bis zu einem vertraglich vereinbarten Betrag zu überziehen. Soweit ein Kunde mit der beklagten Partei nicht gesondert einen Überziehungsrahmen vereinbart, erhält er ein Girokonto ohne Überziehungsrahmen. Die beklagte Partei gewährt einen Überziehungsrahmen erst nach Erstellung einer Haushaltsrechnung und eines Bonitätsratings des Kunden. Ausgehend von diesen Parametern wird dann die individuelle Höhe des Überziehungsrahmens für jeden Kunden erstellt. Wenn der Kunde diesbezüglich nachfragt, wird ihm gesondert ein Überziehungszinssatz entsprechend seiner Bonität angeboten. Ansonsten wird im Anbot der Überziehungszinssatz von 11,75 % per anno laut dem "Preisblatt für Privatkonten" angeführt.

Bei Überschreitung des Überziehungsrahmens oder Überschreitung des Girokontos ohne Überziehungsrahmen werden dem Kunden von der beklagten Partei zusätzlich zum Überschreitungs- oder Überziehungszinssatz Verzugszinsen von 5 % per anno verrechnet. Diese Verzugszinsen sind von der beklagten Partei vorgegeben und können nicht individuell nachverhandelt werden.

Die beklagte Partei bedient sich bei Kreditverträgen mit kurzfristiger Überziehungsmöglichkeit des folgenden Formulars: Anbot zu einem Kreditvertrag kurztristige Überziehungsmöglichkeit zu IBAN Neu (zugleich vorvertragliche Information)

1. Name des Kreditgebers/Kreditnehmers und Kontaktangaben

Kreditgeber	LANDES-HYPÖTHEKENBANK STEIERMARK AKTIENGESELLSCHAFT
Anachrift	RADETZKYSTRASSE 15-17. 8010 GRAZ
Telefon	0316/8051-0
E-Mail	hypo@landes.hypobank.at
Fax	0316/8051-5354
Internet-Adresse	http://www.hypobank.al
Kreditnehmer	Max Mustermann
Anschrift	Mustermannstraße 1, 8010 Graz

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	Jederzeit und Wiederhoft ausnützbare Überziehungsmöglichkeiter bis zum nachstehenden Gesamtkreditbetrag
Gesamfireditbetrag Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird	EUR 3.000.00
Bedingungen für die Inanspruchnahme	Keine
Laufzeit des Kreditvertrags	Lautzeit bis auf weiteres. Bis auf weiteres sind die Zinsen und Nebengebühren zu den Abschlussterminen zu bezahlen.
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Rückzahlung bis auf weiteres. Bis auf weiteres sind die Zinsen und Nebengebühren zu den Abschlussterminen zu bezahlen.

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssatze, die für den Kreditvertrag gelten	11,75 % p.a.
	Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit kalendermaßigen Tagen und einem Jahr von 360 Tagen
	Abschlusstermin monatlich zum Ultimo
Effektiver Jehreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des	23.2 % p.a.
Gesamtkreditbetrags des Kredits.	Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszins: Die Überziehungsmöglichkeit wird zum frühest möglichen
Der effektive Jahreszinssatz soll einen Vergleich verschiedener Angebote ermöglichen.	Zeitpunkt für die gesamte Lautzeit, bei unbestimmter Laufzeit für drei Monate, in voller Höhe in Anspruch genommen und vom Kreditgeber und Kreditnehmer vertragskonform erfüllt. Solltingestz und Enhalte Neiben bis Vertragsende ungegendent.



GST Riesstraße

Riesstraße 1, 8010 GRAZ FB-Gericht: LG für ZRS Graz http://www.hypobank.at

Beraten am: 07.08.2015 von Christian Scheer
Telefon: 0316/8051 5814
Mail: christian.scheer@landes.hypobank.ab

Sala 4 / 2

DVRNr.: 0013692 PN: 1300101

LANDES-HYPOTHEKENBANK STEIERMARK AKTIENGESELLSCHAFT



(talls zutreffend) Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	
	Enmalige Kosten
	Bearbeitungsgebühr EUR 35,00 einmalig am Laufzeitbegir
	Wiederkehrenge Kosten
	Abschlussentgelt EUR 7,50 Ultimo Monat
	Monatiche Bereitstellungsprovision 0.041667 % vom Rahmen
Gesamt-/Kosten	Bei voller Ausnützung über drei Monate hinweg ergibt sich daraus auf Grundlage des vorstehenden Sollzinssatzes und ehwaiger weiterer Kosten ein Betrag von
	EUR 158 90 Auf die gesondert bekanntgegebenen Entgelte für die
	Inanspruchnahme von Zahlungsdienstleistungen wird verwiesen.
4. Andere wichtige rechtliche Aspekte	
Beendigung des Kreditverträgs	Der Kreditgeber kann den Kontoinhaber jederzeit zur genztlichen oder teilweisen Ruckzahlung in Anspruch genommener Beträge auffordern oder die Überziehungsmöglichkeit insgesamt aufkundigen. Die Zehlungsaufforderung oder Kündigung wird auf Papier oder dauerhaftem Datenträger mitigeteit. In beiden Fällen ist der Kontoinhaber zur Rückzahlung binnen eines Monats verpflichtet. Der Kontoinhaber kann ausgenützte Beträge jederzeit gänztich oder teilweise zurückzahlen oder die Überziehungsmöglichkeit insgesamt auf Papier oder dauerhaftern Datenträger aufkündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Kreditgeber und Kreditnehmer jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.
Kosten bei Zatlungsverzug	Für tällige Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Soltzinssatz pro Jahr und allfällige Mahnspesen laut Schalteraushang berechnet.
Datenbankabfrage	Der Kreditgeber muss den Kontoinhaber unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies git nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderlauft,
An dieses Anbot (und die darin enthaltenen Informationen) ist di Bis dahin kann des Anbot vom Kraditnehmer ohne weiters Erkli	ier Kreditgeber bis 06.09.2015 gebunden. Brung gegenüber dem Kreditgeber ausschließlich durch erstmalige
	werden. Bis zu dieser Annahme kann der Kreditgeber das Angebol nur bei
Diese Vereinbarung ersetzt alle allenfalls bisherigen 'bis auf	weiteres' getraffenen Vereinbarungen zu Überziehungsmöglichkeiten.
GRAZ. 07.08.2015	LANDES-HYPOTHEKENBANK STEIERMARK AKTENGESELLSCHAFT
GST Riesstraße	Beraten am: 07.08.2015 von DVRNr : 001368 Christian Scheer FN 136618
Riesstraße 1, 8010 GRAZ	Telefon: 0316/8051 5814
FB-Gei cht: LG fur ZRS Graz	Malt: christian.scheer@landes.hypobank.at:
http://www.hypobank.at	

Die einzelnen Inhalte dieses Formulars, wie Gesamtkreditbetrag, Sollzinssatz, sonstige Kosten etc., sind zwischen dem Kunden und der beklagten Partei verhandelbar. Das Kreditanbot wird durch Unterfertigung des Formulars angenommen.

Das "Preisblatt für Privatkonten" wird den Kunden gemeinsam mit einer Kopie des Unterschriftenblattes und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zuge der Girokontoeröffnung ausgehändigt.

Die klagende Partei erhob die aus dem Spruch ersichtlichen Unterlassungsbegehren sowie ein (später modifiziertes) Veröffentlichungsbegehren. Dazu brachte sie im Wesentlichen vor, die im geschäftlichem Verkehr mit Verbrauchern verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche die beklagte Partei ihren Verträgen zugrunde lege, und die in Vertragsformblättern enthaltenen inkriminierten Klauseln verstoßen gegen gesetzliche Verbote und die guten Sitten (§ 28 KSchG). Dem Verbraucher werde bei Abschluss des Girokontovertrages verschleiert, wieviel er tatsächlich für eine Überziehung und/oder Überschreitung zu zahlen habe. Der Begriff "kurzfristige Überziehungsmöglichkeit" sei völlig unbestimmt. Die 1. Klausel "Nomineller Jahreszinssatz mit kurzfristiger Überziehungsmöglichkeit / Nomineller Jahreszinssatz ohne kurzfristige Überziehungsmöglichkeit p.A. 11,750 %" weise keine Differenzierung zwischen einer kurzfristigen und einer sonstigen Überziehung auf. Sie betreffe eine Nebenleistungspflicht, da der primäre Zweck des Girokontovertragsabschlusses nicht im Erhalt künftiger Kreditierungsmöglichkeiten liege. Daher unterliege sie auch der Inhaltskontrolle im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, jedenfalls aber § 879 Abs 1 ABGB. Die ungerechtfertigte Höhe des Sollzinssatzes im Vergleich zum Habenzinssatz sei gröblich benachteiligend. Zudem erfülle sie den Tatbestand der Verkürzung über die Hälfte im Sinne des § 934 ABGB und des Wuchers im Sinne des § 879 Abs 2 Z 4 ABGB. Es liege nämlich ein auffallend grobes Missverhältnis zwischen Soll- und Habenzinsen vor. Die unangemessen hohen Überziehungsszinsen stellen ferner ungewöhnliche und überraschende Klauseln im Sinne des § 864a ABGB dar. Die Zinshöhe verstoße zudem gegen §§ 1 f. Ausbeutungs-VO. Für die in Klausel 2 "zzgl Verzugszinsen bei Überschreitung p.a. 5 %" genannten, bei Überschreitung vorgesehenen Zinssätze seien die Ausführungen zu Klausel 1 sinngemäß heranzuziehen. Die Überschreitungszinsen seien unzulässig, da diese untrennbar mit dem Überziehungszinssatz (Klausel 1) verbunden seien (§ 6 Abs 3 KSchG). Der Zinssatz stelle bei einer Überschreitung das Entgelt dar, welches gemäß § 879 Abs 3 ABGB insgesamt überhöht und daher unzulässig sei. Auch die Höhe der Überschreitungszinsen sei sachlich nicht gerechtfertigt, da das Ausfallsrisiko bei einer Überschreitung nicht höher werde. Das eklatante Missverhältnis sei gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Auf die Darstellung des Vorbringens zu den im Berufungsverfahren nicht mehr streitverfangenen Klauseln 3 bis 5 wird verzichtet.

Die beklagte Partei sei aufgefordert worden, zu den von ihr verwendeten angefochtenen Klauseln eine durch Vertragsstrafenvereinbarung besicherte Unterlassungserklärung binnen 14 Tagen abzugeben, sei dieser Aufforderung aber nicht nachgekommen, weshalb Wiederholungsgefahr vorliege. Es bestehe die Gefahr, dass die beklagte Partei die inkriminierten Klauseln im geschäftlichen Verkehr weiter und wieder verwende. Daher bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Veröffentlichung des zu fällenden Urteils in der Samstagsausgabe der "Kronen Zeitung", Regionalausgabe für das Bundesland Steiermark.

Die beklagte Partei wandte im Wesentlichen ein, die verwendeten Klauseln seien transparent, da den Kunden die zu erwartenden Zins- und Kostenstruktur klar und verständlich offengelegt werde. Überziehungsrahmen werden Kunden erst nach Erstellung eines individuellen Kreditanbots unterbreitet. Im Zuge dessen seien sämtliche Kostenfaktoren gesondert dargestellt. Vertragliche Grundlage für die Verrechnung der Kosten sei in Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln 1 und 2 der Kreditvertrag. Werde ein eingeräumter kurzfristiger Überziehungsrahmen oder das Guthaben auf einem Habenkonto ins Debet überschritten, so liege Verzug vor. Diesfalls komme der Gesamtzinssatz von 16,75 % (Sollzinssatz von 11,75 % zzgl Verzugszinsen von 5,00 %) auf den Überschreitungsbetrag zur Anwendung. Diese Rechtsfolgen seien klar, verständlich und transparent. Die Klausel 1, "Nomineller Jahreszinssatz mit kurzfristiger Überziehungsmöglichkeit / Nomineller Jahreszinssatz ohne kurzfristige Überziehungs-möglichkeit p.A. 11,75 %", die in die Klauseln 1a und 1b aufzusplitten sei, stelle eine Hauptleistungspflicht des Verbrauchers dar, da zwischen giro- und kreditvertraglichen (Hauptleistungs-)Pflichten unterschieden werden müsse. Es gehe nämlich bei der Klausel 1 um die explizite Einräumung eines Kredites im Sinne des § 18 Abs 1 VKrG. Die Hauptleistung des Verbrauchers für die Überlassung von jederzeit abrufbarem Kredit durch die Bank seien die Sollzinsen. Eine Inhaltskontrolle scheide nach § 879 Abs 3 ABGB daher aus. Im Übrigen sei die Höhe des Sollzinssatzes aufgrund der Besonderheit eines Überziehungskredites sachlich gerechtfertigt und marktüblich. Es liege kein gröbliches Missverhältnis zwischen den Leistungen der Verbraucher und der beklagten Partei und auch keine Verkürzung über die Hälfte vor. Der Tatbestand des Wuchers sei schon aufgrund der fehlenden doppelten Zwangslage auf Seiten des Verbrauchers nicht verwirklicht. Mangels "Überrumpelungseffekt" liege keine überraschende oder ungewöhnliche Klausel im Sinne des § 864a ABGB vor, da allgemein bekannt sei, dass Überziehungen auf Girokonten teuer seien. Die Höhe des (Gesamt-)Überschreitungszinssatzes in Höhe von 16,75 % sei für den Verbraucher unter Durchführung einer einfachen Addition errechenbar. Die Ausbeutungs-VO sei nicht anwendbar, weil ihr Anwendungsbereich auf Kredite gegen Sicherstellung auf Liegenschaften, fortlaufende Bezüge oder Ansprüche aus Lebensversicherungen beschränkt sei. Mit der Klausel 2 "zzgl. Verzugszinsen bei Überschreitung p.A. 5 %" werden bei Überschreitung Verzugszinsen auf den Sollzinssatz aufgeschlagen, sodass sich im Fall einer Überschreitung (berechnet vom Überschreitungsbetrag) ein Gesamtzinssatz von 16,75 % ergebe. Die Überschreitung, die durch Abhebungen durch den Verbraucher vom Konto, Überweisungen oder Einziehungen Dritter entstehen könne, werde vom Kreditgeber stillschweigend akzeptiert. Die beklagte Partei habe bei Überschreitung Anspruch auf Rückführung des Kontos unter den vereinbarten Rahmen; der Verbraucher befinde sich in Verzug. Die Überschreitung erfolge unbesichert ins Debet, woraus ein erheblich höheres Ausfallsrisiko resultiere. Die Höhe der Verzugszinsen sei daher sachlich gerechtfertigt. Die Veröffentlichung einer allfälligen Unterlassungsverpflichtung in der Samstagsausgabe der "Kronen Zeitung", Regionalausgabe für das Bundesland Steiermark, sei nicht angemessen. Im Falle einer Verurteilung sei die Veröffentlichung auf der Homepage der beklagten Partei völlig ausreichend.

In der Tagsatzung vom 25. August 2015 dehnte die **klagende Partei** ihr Veröffentlichungsbegehren dahingehend aus, dass sie die bundesweite Veröffentlichung, in eventu die Veröffentlichung in der Regionalausgabe für das Bundesland Steiermark, in eventu die Veröffentlichung in einem vom Gericht festzulegenden Medium und in einer vom Gericht festzulegenden Art begehrte.

Mit dem angefochtenen **Urteil** gab das **Erstgericht** dem Unterlassungsbegehren der klagenden Partei in Bezug auf die Klausel 5 statt, wies aber das Mehrbegehren auf Unterlassung der Verwendung der Klauseln 1, 2, 3 und 4 ab. Zugleich erteilte es die Ermächtigung, "den klagestattgebenden Teil des Urteilsspruches binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der "Kronen Zeitung", Regionalausgabe für das Bundesland Steiermark, auf Kosten der beklagten Partei zu veröffentlichen". Es ging dabei von dem auf den Seiten 3 f sowie 9 bis 17 der Urteilsausfertigung ersichtlichen Sachverhalt aus, der eingangs gerafft wiedergegeben wurde und im Berufungsverfahren unstrittig ist.

In rechtlicher Hinsicht stellte das Erstgericht einführend die für Verbandsklagen maßgebliche Rechtsprechung (9 Ob 31/15 x) zutreffend und von den Parteien unbestritten dar, weshalb auf diese verwiesen werden kann. In der Sache selbst führte es aus, die Prüfung der strittigen Klauseln im Rahmen der Geltungskontrolle nach § 864a ABGB ergebe, dass alle fünf Klauseln weder ungewöhnlich noch für den Verbraucher überraschend seien. Ein Überrumpelungseffekt sei faktisch ausgeschlossen. Auch der Tatbestand des Wuchers im Sinne des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB liege nicht vor, da nicht von einer doppelten Zwangslage beim Verbraucher bei Abschluss des Girokontovertrages ausgegangen werden könne. Klausel 1 und 2 betreffen keine Hauptleistungspflicht im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, da sie – dem Preisblatt nach undifferenziert – auch bei bloßen Girokontoverträgen ohne Überziehungsrahmen zur Anwendung gelangen. Es obliege im Anlassfall ausschließlich der beklagten Partei zu entscheiden, ob eine Barbehebung oder Überweisung zugelassen oder durchgeführt werde, wenn dadurch das Girokonto oder der Überziehungsrahmen des Verbrauchers überschritten werde. Der Sollzinssatz von 11,75 % p.a. zuzüglich Verzugszinsen von 5 % p.a., sohin im Verzugsfall Zinsen von 16,75 % p.a., stellen durchaus ortsübliche Überziehungs- bzw. Überschreitungszinssätze dar. Es könne daher auch nicht von einer Verkürzung über die Hälfte oder von Wucher ausgegangen werden. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen liege auch keine Sittenwidrigkeit im Sinne des § 879 Abs 1 ABGB vor. Der Verzugsschaden gemäß § 1333 ABGB sei als schadenersatzrechtliche Mindestpauschale zu qualifizieren. Angesichts dessen könne auch nicht von einer gröblichen Benachteiligung des Verbrauchers im Sinne des § 879 Abs 3

ABGB ausgegangen werden. Die Ausbeutungs-VO sei auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht anwendbar. Da die Klausel 1 und 2 klar zum Ausdruck bringen, welche Soll- und Verzugszinsen in welcher Konstellation anfallen, seien sie auch nicht intransparent. Angesichts der Höhe der Soll- und Verzugszinsen liege kein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 13 KSchG vor. Insgesamt seien die Klauseln 1 und 2 (sowie 3 und 4) daher gesetzeskonform. Lediglich die Klausel 5 halte der Inhaltskontrolle nicht stand, da diese den Verbraucher gröblich benachteilige (§ 879 Abs 3 ABGB) und intransparent sei (§ 6 Abs 3 KSchG). Es bestehe ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit an der Information, dass die Klausel über die Mahngebühren der beklagten Partei (Klausel 5) rechtswidrig sei. Die Bestimmung der Art der Urteilsveröffentlichung sei dem freien Ermessen des Gerichts überlassen. Begehre der Kläger aber ausdrücklich die Veröffentlichung in einem bestimmten Medium, so dürfe auch nur ein vom Antrag umfasstes Medium bestimmt werden. Die begehrte Urteilsveröffentlichung sei daher jedenfalls angemessen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die **Berufung der klagenden Partei**. Sie erachtet sich durch die Abweisung ihres Unterlassungsbegehrens in Bezug auf die Klauseln 1 und 2 beschwert und moniert die Abweichung ihrer Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung von ihrem Klagebegehren. Sie beantragt aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung die Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung in Stattgebung auch hinsichtlich der Klauseln 1 und 2 und sinngemäßer Klauseln (Punkt II. 2. des Spruches) sowie in Neufassung der Veröffentlichungsermächtigung laut Punkt II. 3. des Spruches des Ersturteils entsprechend dem Klagebegehren. Die **beklagte Partei** erstattet eine **Berufungsbeantwortung**.

Über die Berufung war gemäß § 480 Abs 1 ZPO in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Die **Berufung** ist **berechtigt.**

A. Zur Rechtsrüge

Zutreffend führt die beklagte Partei aus, dass es sich bei der von der klagenden Partei zu Klausel 1 zusammengefassten Klausel in Wahrheit um zwei verschiedene Klauseln handelt: Für die Qualifikation einer Klausel als "eigenständig" iSd § 6 KSchG ist nicht die Gliederung des Klauselwerks maßgebend. Es können vielmehr auch zwei unabhängige Regelungen in einem Punkt oder sogar in einem Satz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein. Es kommt darauf an, ob ein materiell eigenständiger Regelungsbereich vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn die Bestimmungen isoliert voneinander wahrgenommen werden können (RIS-Justiz RS0121187).

Nach dem Verbraucherkreditgesetz (VKrG) ist zwischen Überziehungen und Überschreitungen zu differenzieren:

Gemäß § 18 VKrG ist eine Überziehungsmöglichkeit ein ausdrücklicher entgeltlicher Kredit-

vertrag, mit dem sich der Kreditgeber verpflichtet, dem Verbraucher Beträge zur Verfügung zu stellen, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Konto des Verbrauchers überschreiten. Es handelt sich dabei um nichts anderes als Kontokorrentkredite, die unter den allgemeinen Kreditvertragsbegriff des § 2 Abs 3 VkrV bzw § 988 ABGB fallen. Bei Überziehungsmöglichkeiten wird das Erfordernis der Entgeltlichkeit in aller Regel in Gestalt der Überziehungszinsen erfüllt sein (vgl *Foglar-Deinhardstein* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang-Kommentar – VKrG³, § 18 Rz 3, 9).

Bei der <u>Überschreitung</u> iSd § 23 Abs 1 VKrG beruht die zum Sollsaldo führende (oder den zuvor eingeräumten Kreditrahmen übersteigende) Verfügung des Verbrauchers hingegen nicht auf einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung. Vielmehr handelt es sich bei dieser faktischen "Überziehung" erst um das Kreditvertrags-Angebot des Verbrauchers. Dieses wird durch die Duldung der Kontobelastung von Seiten des Kreditinstituts konkludent angenommen. Der Kreditgeber stellt dem Verbraucher dabei entgeltlich Beträge zur Verfügung, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Konto des Verbrauchers oder die vereinbarte Überziehungsmöglichkeit überschreiten. Das Entgelt liegt dabei in aller Regel in den vom Verbraucher zu entrichtenden Überschreitungszinsen (vgl *Laimer* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang-Kommentar - VKrG³ § 23 VKrG Rz 9).

Der Unterscheidung kommt erhebliche Bedeutung zu, weil hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und insbesondere der Pflichten des Kreditgebers beträchtliche Abweichungen bestehen (vgl *Foglar-Deinhardstein* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang-Kommentar – VKrG³, § 18 Rz 20).

Daraus ergibt sich klar, dass die beiden Teile der als Klausel 1 bezeichneten Klausel zwei verschiedene Fälle regeln möchten. Aus diesem Grund wird die von der klagenden Partei als Klausel 1 titulierte Klausel nachfolgend getrennt, nämlich als Klausel 1a ("nomineller Jahreszinssatz mit kurzfristiger Überziehungsmöglichkeit p.a. 11,750 %") und Klausel 1b ("nomineller Jahreszinssatz ohne kurzfristige Überziehungsmöglichkeit p.a. 11,750 %") bezeichnet.

Im Rahmen einer AGB-Kontrolle im Verbandsprozess nach § 28 KSchG erfolgt zunächst eine Geltungskontrolle nach § 864a KSchG (RIS-Justiz RS0037089) und erst danach eine Inhaltskontrolle anhand von § 879 Abs 3 ABGB und § 6 KSchG (vgl OGH 21.04.2016, 9 Ob 31/15 x). Dass die Klauseln 1a, 1b oder 2 ungewöhnlich oder überraschend im Sinne des § 864a ABGB wären, releviert die klagende Partei in ihrer Berufung nicht mehr. Es ist daher im Weiteren von der grundsätzlichen Geltung der genannten Klauseln auszugehen.

- 1. Zur Klausel 1a "nomineller Jahreszinssatz mit kurzfristiger Überziehungsmöglichkeit p.a. 11,75 %"
 - 1.1. Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Ver-

tragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist nach § 879 Abs 3 ABGB nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles gröblich benachteiligt. Der Kontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB unterliegen daher nur Klauseln, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegen (Nebenbestimmungen) (vgl *Grat* in *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 879 Rz 288).

Der Begriff "Hauptleistung" ist eng zu verstehen. Hauptpunkte sind dabei einerseits nur diejenigen Vertragsbestandteile, die als essentialia negotii des intendierten Vertrages iSd §§ 869, 885 ABGB anzusehen sind. Andererseits ist zusätzlich zu beachten, dass aber auch damit nicht all jene Bestimmungen vom Anwendungsbereich des § 879 Abs 3 ausgenommen sind, welche die Leistung und das Entgelt betreffen. Vielmehr soll durch die Formulierung des Relativsatzes "die nicht die beiderseitigen Hauptleistungen festlegen" ausgedrückt werden, dass mit der Ausnahme nur die individuelle, zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistung oder der Preis gemeint ist. Nebenbestimmungen im Sinne des § 879 Abs 3 sind zum Beispiel Klauseln, welche die Preisberechnung in allgemeiner Form regeln, ebenso wie Klauseln, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen (vgl *Riedler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 879 ABGB - Teil 2, Rz 31, 32).

Die Klausel 1a betrifft jenen Fall, in welchem dem Verbraucher ein kurzfristiger Überziehungsrahmen im Sinne des § 18 Abs 1 VKrG gewährt wird. Die Einräumung eines solchen Überziehungsrahmens stellt einen entgeltlichen Kreditvertrag zwischen Verbraucher und Bank dar, der unter § 988 ABGB subsumiert wird. Die essentialia negotii dieses Kreditvertrages sind dabei der gewährte Überziehungsrahmen einerseits und die als Gegenleistung zu entrichtenden Überziehungszinsen andererseits. Mit der Festlegung der Höhe der Überziehungszinsen findet dabei eine zahlenmäßige Umschreibung der vom Verbraucher zu entrichtenden Leistung statt. Die Überziehungszinsen stellen daher jedenfalls eine Hauptleistungspflicht aus dem Kreditvertrag dar, die im Vertragsformblatt "Preisblatt für Privatkonten" festgelegt wird.

Entgegen der Auffassung der klagenden Partei und des Erstgerichtes begründet die Bezahlung der Überziehungszinsen daher eine Hauptleistungspflicht, sodass die Klausel 1a einer Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB entzogen ist.

1.2. Mit Recht macht die klagende Partei jedoch einen Verstoß der Klausel 1a gegen § 6 Abs 3 KSchG geltend:

Nach dieser Bestimmung ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher durchschaubar sind. Das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare

und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten auferlegt werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen also so gestaltet sein, dass der Verbraucher durch ihre Lektüre klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhält. Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig sind oder von ihm jedenfalls festgestellt werden können. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Aufgrund des Richtigkeitsgebots widersprechen Bestimmungen, die die Rechtslage verschleiern oder undeutlich darstellen, dem Transparenzgebot. Dadurch kann nämlich der rechtsunkundige Verbraucher über die tatsächliche Rechtslage getäuscht werden. Aus dem Transparenzgebot kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben. Zweck des Verbandsprozesses nach den §§ 28 ff KSchG ist es nämlich nicht nur, das Verbot von Klauseln zu erreichen, deren Inhalt gesetzwidrig ist. Es sollen vielmehr auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position vermitteln. Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind somit insbesondere das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit (vgl zu alledem OGH 24.09.2015, 9 Ob 26/15 m; RIS-Justiz RS0115217 [T3, T8, T12, T14, T31, T41]; RS0115219 [insbesondere T1, T12]).

Die Auslegung von Klauseln hat im Rahmen einer Verbandsklage im "kundenfeindlichsten", also im für den Verbraucher ungünstigsten möglichen Sinn zu erfolgen (RIS-Justiz RS0016590). Dabei ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung zum Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG auf das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden abzustellen (RIS-Justiz RS0126158). Auf eine etwaige bloß teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klausel kann nicht Rücksicht genommen werden, weil eine geltungserhaltende Reduktion im Verbandsprozess nicht möglich ist (RIS-Justiz RS0038205).

Diesen Anforderungen wird die inkriminierte Klausel 1a nicht gerecht. Vor dem Hintergrund der dargelegten Rechtsprechungsgrundsätze ist die in Rede stehende Klausel als intransparent und damit in ihrer Gesamtheit als unwirksam zu qualifizieren: Das Verbraucherkreditgesetz differenziert in seinen §§ 18 und 23 leg. cit. ausdrücklich zwischen den Begriffen Überziehung und Überschreitung. Überziehungen sind dabei ausdrücklich vereinbarte (Kredit-)Verträge, wonach der Verbraucher gegen Entgelt berechtigt ist, das aktuelle Guthaben am Girokonto in einem gewissen Rahmen bis zu einem bestimmten Betrag zu überziehen. Überschreitungen sind demgegenüber eigenmächtige Handlungen des Verbrauchers, wodurch das aktuelle Guthaben am Girokonto ohne Vereinbarung eines Überziehungsrahmens oder die vereinbarte

Überziehungsmöglichkeit (gegen Entgelt) überschritten wird. Aufgrund des unterschiedlichen Regelungsgehaltes und der Schutzfunktion ist klar zwischen diesen beiden Rechtsinstituten zu differenzieren.

Eine solche Differenzierung nimmt die Klausel 1a "nomineller Jahreszinssatz mit kurzfristiger Überziehungsmöglichkeit p.a. 11,750 %" aber gerade nicht vor. Für den durchschnittlichen Verbraucher bleibt daher (insbesondere) im Falle einer Überschreitung bei eingeräumter Überziehungsmöglichkeit – bei gebotener "kundenfeindlichster" Auslegung – unverständlich, von welchem Betrag (vom Überziehungs- und/oder Überschreitungsbetrag) der Prozentsatz von 11,75 % zu errechnen ist. Auch bleibt er gänzlich im Unklaren darüber, ob die Zinsen von 11,75 % nur bei einer Überziehung oder auch bei einer Überschreitung fällig sind. Die Klausel 1a verschleiert damit die tatsächliche Höhe der Zinsen und die wahre Rechtslage, weshalb sie gegen die aus dem Transparenzgebot erfließenden Einzelgebote der Verständlichkeit und der Vollständigkeit verstößt.

Darüberhinaus nimmt die Klausel 1a Bezug auf den Gesetzesbegriff "kurzfristige Überziehungsmöglichkeit", ohne diesen näher zu erläutern und verstößt damit ebenfalls gegen das Transparenzgebot im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG: § 18 VKrG unterscheidet in seinen Absätzen 2 und 3 zwischen "kurzfristigen" und "sonstigen" Überziehungsmöglichkeiten. Eine kurzfristige Überziehungsmöglichkeit liegt nach der gesetzlichen Definition vor, wenn der aufgrund der Überziehungsmöglichkeit gewährte Kredit entweder nach Aufforderung oder binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist. Sonstige Überziehungsmöglichkeiten sind alle Überziehungsmöglichkeiten, die nicht unter § 18 Abs 2 VKrG fallen und keinen Ausnahmetatbestand des § 4 VKrG erfüllen. Die Unterscheidung ist insofern von erheblicher Bedeutung, als daran unterschiedliche Rechtsfolgen anknüpfen (vgl *Foglar-Deinhardstein* in *Fenyves/Kerschner/Von-kilch*, Klang-Kommentar – VkrG³ § 18 Rz 27, 28, 35).

Zwar erfordert das Transparenzgebot in aller Regel nicht die vollständige Wiedergabe des Gesetzestextes samt dessen Erläuterungen. Der bloße - hier nicht einmal vorgenommene - Hinweis auf eine in einem bestimmten Paragraphen geregelte Ausnahme kann aber den aus dem Transparenzgebot abzuleitenden Geboten der Erkennbarkeit, Verständlichkeit und Vollständigkeit der Regelung nicht Genüge tun (RIS-Justiz RS0121951). Der Oberste Gerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass eine bloße Wiederholung gesetzlicher Anordnungen in AGB "wenig Sinn macht", sondern vielmehr zu erwarten ist, dass über ohnehin vorhandene gesetzliche Regelungen hinaus weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien begründet oder unbestimmt oder allgemein gehaltene gesetzliche Anordnungen detailliert und präzisiert werden sollen (vgl OGH 24.07.2014, 1 Ob 105/14 v).

Die Klausel 1a gibt nicht wieder, wann eine "kurzfristige" Überziehungsmöglichkeit überhaupt vorliegt. Dem Verbraucher ist es daher – bei "kundenfeindlichster" Auslegung – unver-

ständlich, wann Überziehungs-/Überschreitungszinsen überhaupt anfallen können. Zudem wird er im Unklaren darüber gelassen, ob, und wenn ja in welcher Höhe, Zinsen bei anderen Überziehungsmöglichkeiten anfallen.

1.3. Auf die weiters geltend gemachten und in der Berufung noch aufrecht erhaltenen Rechtsgründe für das Unterlassungsbegehren betreffend die Klausel 1a (Wucher, laesio enormis) braucht angesichts des zu Punkt 1.2. gefundenen Ergebnisses nicht mehr eingegangen werden.

2. Zur Klausel 1b: "Nomineller Jahreszinssatz ohne kurzfristige Überziehungsmöglichkeit p.a. 11,750 %"

2.1. Die Klausel 1b normiert jenen Fall, in welchem dem Verbraucher kein Überziehungsrahmen gewährt wurde. Bei dennoch erfolgter Überschreitung des aktuellen Kontostandes hat er 11,75 % an Überschreitungszinsen vom Überschreitungsbetrag als Entgelt zu leisten.

Auch die Klausel 1b betrifft entgegen der Ansicht des Erstgerichtes eine Hauptleistungspflicht, weshalb sie einer Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB entzogen ist. Nach § 23 Abs 1 VKrG ist die Überschreitung gesetzlich definiert als eine vom Kreditgeber stillschweigend akzeptierte Überziehung, bei der er dem Konsumenten entgeltlich Beträge zur Verfügung stellt, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Konto des Verbrauchers oder die zuvor vereinbarte Überziehungsmöglichkeit übersteigen. Somit stellt die den positiven Saldo oder den vorher eingeräumten Kreditrahmen überschreitende Kontobelastung des Verbrauchers dessen Angebot auf Abschluss eines Kreditvertrages dar. Dieser kommt dadurch konkludent zustande, dass der Kreditgeber die Disposition des Konsumenten duldet und den Kreditbetrag bereitstellt, obwohl er dazu bisher vertraglich nicht verpflichtet ist. Eine entsprechende Abmachung zwischen den Parteien kommt somit erst zu dem Zeitpunkt zustande, an dem der Unternehmer den Kreditbetrag dem Kunden ohne Widerspruch belässt. Bis dahin ist das Kreditinstitut jedoch – im Unterschied zu einer von vornherein eingeräumten Überziehungsmöglichkeit iSd § 18 Abs 1 VKrG – dazu nicht vertraglich verpflichtet, sodass es das Angebot des Verbrauchers auch ablehnen kann, etwa indem es die Durchführung eines das aktuelle Kontoguthaben übersteigenden Überweisungsauftrages des Verbrauchers berechtigterweise unterlässt. Die Rahmenbedingungen für die Überschreitung, wie beispielsweise die Höhe des Sollzinssatzes, müssen bereits im zugrunde liegenden Girokontovertrag festgelegt werden (§ 24 VKrG) (vgl Foglar-Deinhardstein in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang-Kommentar -VkrG³ § 23 Rz 5, 9; Heinrich/Pendl in Schwimann, ABGB Praxiskommentar⁴ VKrG § 23 Rz 1). Voraussetzung für das Vorliegen einer solchen Überschreitung ist nach § 23 VKrG die Entgeltlichkeit, die in der Regel in den Überschreitungszinsen gelegen sein wird (vgl Heinrich/Pendl in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar⁴ § 23 Rz 2).

Als wesentliche Bestandteile des (konkludent) zustande gekommenen Vertrages sind die Zurverfügungstellung des Überschreitungsbetrages einerseits sowie die Entrichtung der Überschreitungsgebühren andererseits anzusehen. Es obliegt zwar – wie das Erstgericht richtig ausführt – ausschließlich dem Kreditgeber, den Vertrag anzunehmen, allerdings geht dieser Annahme ein Anbot in Form einer effektiven Überschreitung des Girokontos durch den Verbraucher voraus. Der Vertrag kommt erst durch diese (konkludente) Annahme des Kreditgebers zustande. Da die Entgeltlichkeit wesentliche Voraussetzung für das Bestehen einer Überschreitung im Sinne des § 23 VKrG ist, ist die Entrichtung der Überschreitungszinsen durch den Verbraucher auch jedenfalls als Hauptleistungspflicht anzusehen. Aus diesen Erwägungen ist auch die Klausel 1b einer Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB entzogen.

2.2. Die klagende Partei moniert allerdings auch im Zusammenhang mit der Klausel 1b einen Verstoß gegen das Transparenzgebot im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG. Sie argumentiert zutreffend, dass für den durchschnittlichen Verbraucher nicht erkennbar sei, auf welchen Betrag ein Zinssatz überhaupt zur Anwendung gelangen solle, wenn ihm gar keine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt worden sei. Der durchschnittliche Verbraucher ist sich nicht dessen bewusst, dass ein Konto ohne Überziehungsrahmen überhaupt überschritten werden kann. Die Klausel 1b lässt diesen Umstand völlig außer Betracht. Es geht nämlich – entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe in § 24 VKrG – gerade nicht daraus hervor, wann ein Girokonto (ohne Überziehungsmöglichkeit) überhaupt überschritten werden kann. Bei — wiederum "kundenfeindlichster" – Auslegung der Klausel 1b zeigt sich deren Verstoß gegen das Transparenzgebot. Auch diese Klausel ist damit – mangels Zulässigkeit einer geltungserhaltenden Reduktion bei Verbraucherverträgen – in ihrer Gesamtheit als unwirksam zu qualifizieren.

Darüberhinaus nimmt auch die Klausel 1b Bezug auf den Gesetzesbegriff "kurzfristige Überziehungsmöglichkeit", ohne diesen näher zu erläutern. Um Wiederholungen zu vermeiden wird in diesem Zusammenhang auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Klausel 1a verwiesen, welche hier sinngemäß Anwendung finden. Die Klausel 1b verstößt damit auch aus diesen Erwägungen gegen das Transparenzgebot im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG.

2.3. Auch hier bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit den übrigen geltend gemachten Rechtsgründen (vgl Punkt 1.3. der Berufungsentscheidung).

3. Klausel 2: "zzgl. Verzugszinsen p.a. 5 %"

Die Klausel 2 ist schon deshalb als unzulässig zu qualifizieren, weil sie ihrerseits auf unzulässige Klauseln, nämlich auf die Klauseln 1a und 1b, verweist bzw auf diesen aufbaut (vgl RIS-Justiz RS0122040). Ob die Vereinbarung von Verzugszinsen in Höhe von 5 % für sich genommen als gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB oder als intransparent

im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG zu werten ist, muss somit nicht abschließend beantwortet werden.

4. Zur Urteilsveröffentlichung

Nach ständiger Rechtsprechung ist Inhalt der Veröffentlichung der Spruch über das Unterlassungs- und das Veröffentlichungsbegehren. Die Art der Veröffentlichung hat das Gericht im Urteil zu bestimmen. Dabei hat sich das Gericht im Rahmen eines allfälligen Antrags der obsiegenden Partei zu halten. Überlässt der Kläger (oder Beklagte) die Wahl des Mediums dem Gericht, dann kann das Gericht jedes ihm nach seinem pflichtgemäßen Ermessen geeignet erscheinende Medium wählen. Begehrt der Kläger aber umgekehrt die Veröffentlichung in einem oder mehreren bestimmten Medien, dann ist das Gericht daran gebunden und kann nicht auf Veröffentlichung in anderen Medien erkennen, selbst wenn die Veröffentlichung in den begehrten Medien zu weitreichend, eine Veröffentlichung in einem anderen Medium aber gerechtfertigt wäre (vgl Schmid in Wiebe/Kodek, UWG² § 25 Rz 22, 25).

Die klagende Partei begehrte ursprünglich die Erteilung der Ermächtigung, den klagestattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der "Kronen-Zeitung", Regionalausgabe für das Bundesland Steiermark, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen (ON 1 AS 29). In der Tagsatzung vom 25. August 2015 dehnte sie ihr Veröffentlichungsbegehren dahingehend aus bzw modifizierte es, dass sie als Hauptbegehren die bundesweite Veröffentlichung, in eventu die Veröffentlichung in der Regionalausgabe für das Bundesland Steiermark (wie das ursprüngliche Begehren), in eventu die Veröffentlichung in einem vom Gericht festzulegenden Medium und in einer vom Gericht festzulegenden Art anstrebte (ON 9 AS 243f iVm AS 245 verso).

Das Erstgericht ermächtigte die klagende Partei in Punkt 3. seines Urteilsspruches zur Veröffentlichung des klagestattgebenden Teil des Urteilsspruches in der Regionalausgabe für das Bundesland Steiermark, ohne das Hauptbegehren betreffend die bundesweite Veröffentlichung abzuweisen und ohne die Art der Veröffentlichung festzulegen.

In ihrer Berufung kommt die klagende Partei auf ihr vom Erstgericht nicht behandeltes (Haupt)Begehren einer bundesweiten Veröffentlichung nicht mehr zurück. Mangels Rüge im Rechtsmittel ist dieser Anspruch aus dem Verfahren ausgeschieden (vgl RIS-Justiz RS0041490; RS0041503). Gegen die von der klagenden Partei akzeptierte Veröffentlichung in der Regionalausgabe der "Kronen-Zeitung" für das Bundesland Steiermark wendet sich die beklagte Partei im Berufungsverfahren nicht (mehr).

Mit Recht moniert die klagende Partei in ihrem Berufungsvortrag aber, dass in der Veröffentlichungsermächtigung des Erstgerichts die (beantragten) Elemente "im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung" und "mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel" fehlen. Die beklagte Partei gesteht in ihrer Berufungsbeantwortung die Zulässigkeit der begehrten Veröffentlichung des klagestattgebenden Teiles des Urteilsspruches in Ansehung dieser fehlenden Elemente ausdrücklich zu. Die der Klarstellung über den Inhalt und die Form der Veröffentlichung dienenden Elemente sind daher in den Urteilsspruch aufzunehmen.

B. Kosten und Zulassungsausspruch:

Die Abänderung des Ersturteils in der Hauptsache zieht eine Neuberechnung der Verfahrenskosten erster Instanz nach sich, die sich auf § 43 Abs 1 ZPO gründet. Gegenstand des Unterlassungsbegehrens bildeten fünf Klauseln samt dazugehörigen Veröffentlichungsbegehren. Die klagende Partei obsiegte mit drei und die beklagte Partei mit zwei der fünf strittigen Klauseln samt dem jeweils zugehörigen Veröffentlichungsbegehren. Bei gleichteiliger Bewertung aller Klauseln obsiegte die klagende Partei daher bei einem Gesamtstreitwert von EUR 36.000,00 mit 3/5, die beklagte Partei mit 2/5. Die beklagte Partei hat der klagenden Partei daher 1/5 ihrer Kosten von EUR 8.224,68, somit einen Betrag von EUR 1.644,94 zu ersetzen. Zudem hat die klagende Partei Anspruch auf Ersatz von 3/5 ihrer Barauslagen, nämlich der Pauschalgebühr von EUR 1.389,00, somit auf einen Betrag von EUR 833,40.

Die klagende Partei drang mit ihrer Berufung (Berufungsinteresse EUR 14.400,00) zur Gänze durch, sodass ihr von der beklagten Partei die richtig verzeichneten Kosten ihrer Berufung zu ersetzen sind (§§ 41 Abs 1, 50 ZPO).

Der nicht in Geld bestehende Entscheidungsgegenstand war vom Berufungsgericht gemäß § 500 Abs 2 Z 1 ZPO zu bewerten, wobei es nicht an die Bewertung der klagenden Partei gebunden war. Eine gesetzliche Bewertungsvorschrift für den auf §§ 28 ff KSchG gestützten Unterlassungs- und Veröffentlichungsanspruch existiert nicht. Im Hinblick auf die Bewertung durch die klagende Partei und die Bedeutung der inkriminierten Klauseln für den angesprochenen Kundenkreis war der Entscheidungsgegenstand mit EUR 30.000,00 übersteigend zu bewerten.

Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen. Das Berufungsgericht konnte sich für die Beurteilung der im Verfahren relevierten Rechtsfragen jeweils auf durch Zitate belegte einheitliche höchstgerichtliche Judikatur stützen. Die Anwendung dieser Rechtsprechungsgrundsätze

auf den Einzelfall begründet keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO.

Oberlandesgericht Graz, Abteilung 4 Graz, 13. Dezember 2016 Dr. Wilfried Rothenpieler, Senatspräsident

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG